

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1980

Nummer 75

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	14. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes . . . . .	1048
20300	21. 11. 1980	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung . . . . .	1048
20320	18. 11. 1980	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	1048
216 2023	14. 11. 1980	Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei den Städten Bergisch Gladbach, Frechen, Kempen und Troisdorf . . . . .	1049
2170	28. 11. 1980	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	1049
45 20061	25. 11. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen . . . . .	1049

2004

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung  
der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1  
des Ersten Vereinfachungsgesetzes  
Vom 14. November 1980**

Auf Grund des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) wird verordnet:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 29. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 7 wird gestrichen.

2. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. für die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung nach § 11 Abs. 3 sowie für die Mindestzahl der jährlich durchzuführenden Unterrichtsstunden (Mindestangebot) nach § 13 des Weiterbildungsgesetzes (1. WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1980 (GV. NW. S. 156).“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1980

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 1048.

20300

**Verordnung  
über die Ernennung, Entlassung und  
Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich  
des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
Vom 21. November 1980**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

**§ 1**

(1) Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Hochschulen

auf die Rektoren, hinsichtlich der in § 63 Satz 3 WissHG und § 42 Satz 3 FHG genannten Mitarbeiter auf die Kanzler der Hochschulen,

2. an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf die Zentralstelle.

(2) Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, und der entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an dem Hochschulbibliothekszentrum auf das Hochschulbibliothekszentrum,

2. an der Zentralbibliothek der Medizin auf die Zentralbibliothek der Medizin.

(3) Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt sowie der Beamten auf Widerruf des mittleren, gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes am Bibliothekar-Lehrinstitut

auf das Bibliothekar-Lehrinstitut.

**§ 2**

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 verliehen ist oder wird, sowie

der Lehrer an der Laborschule und dem Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird,

2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamten auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe C 1 verliehen ist oder wird,

3. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die Rektoren der Hochschulen.

**§ 3**

Die mit § 1 und § 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

**§ 4**

§ 1 und § 2 Nr. 1 und 2 gelten für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, § 2 Nr. 3 für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn entsprechend.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 242), geändert durch Verordnungen vom 11. Februar 1974 (GV. NW. S. 86), 21. März 1975 (GV. NW. S. 274) und 15. Juli 1977 (GV. NW. S. 338), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1980

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hans Schwier

- GV. NW. 1980 S. 1048.

20320

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung  
der Bürokosten der Gerichtsvollzieher  
Vom 18. November 1980**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 1979 (GV. NW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „68“ durch die Zahl „71“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „16500“ durch die Zahl „17400“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1980

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Inge Donnepp

- GV. NW. 1980 S. 1048.

216  
2023

**Verordnung  
über die Zulassung von Jugendämtern  
bei den Städten Bergisch Gladbach,  
Frechen, Kempen und Troisdorf  
Vom 14. November 1980**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird verordnet:

## § 1

Bei den kreisangehörigen Städten Bergisch Gladbach, Frechen, Kempen und Troisdorf wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1980

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

- GV. NW. 1980 S. 1049.

2170

**Zweite Ausführungsverordnung  
zum Gesetz zur Ausführung  
des Bundessozialhilfegesetzes  
Vom 26. November 1980**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1978 (GV. NW. S. 16), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

## § 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	328 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	148 DM

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	213 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	246 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	295 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	282 DM

## § 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 995) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1980

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Farthmann

- GV. NW. 1980 S. 1049.

45  
20061

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach  
dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen  
Vom 25. November 1980**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

## § 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) wird

1. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster  
auf den Regierungspräsidenten Arnsberg,
2. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln  
auf den Regierungspräsidenten Köln  
übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1980

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Dr. Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 1049.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (9.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X